Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold

Relux Rohstoffe GmbH & Co. KG
Brückenstraße 9
32549 Bad Oeynhausen

Aktenzeichen
700-52.0051/19/8.11.2.1
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:

Zimmer:
Telefon 05231 71-0
Fax 05231 71-1679

Genehmigungsbescheid

zur wesentlichen Änderung der Abfallbehandlungsanlage durch Automatisierung der Anlagentechnik

I. Tenor

Auf den Antrag vom 30.11.2019 wird aufgrund § 16 und § 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1 und § 2 der 4. BImSchV und den Nummern 8.11.2.1, 8.11.2.4, 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV die

Genehmigung

zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Behandlung von Batterien erteilt.

Gegenstand der Genehmigung

1. Die Automatisierung der BE 1 durch Errichtung einer automatischen Gebindeentleerstation und Vorsortierung.
2. Errichtung einer automatischen Batteriesortierung in der BE 4.
3. Erweiterung der Behandlungskapazität für die Sortierung von Batteriegemischen von 25,9 t/d auf 30,9 t/d (Summe der drei Betriebseinheiten BE 1, BE 2 und BE 4).
4. Neustrukturierung der Lagerbereiche.
5. Aufstellung von 2 Sicherheitscontainern im Außenbereich zur Lagerung von Batteriegemischen (Hochenergiebatterien) und beschädigten Lithiumbatterien.
6. Entfall der Aufbereitungsanlage für metallhaltige Abfälle und der Demontage von Elektroaltgeräten.

Standort

Brückenstraße 9, 32549 Bad Oeynhausen,
Gemarkung Werste, Flur 15, Flurstücke 51 und 116.

Leopoldstraße 15
32756 Detmold
Telefon 05231 71-0
Fax 05231 71-1295
poststelle@brdt.nrw.de
www.brdt.nrw.de

Parken/Anreise: siehe Hinweise im Internet
Servicezeiten: 8:30 – 12:00 und 13:30 – 15:00 Uhr

Landeshauptkasse Düsseldorf
Helaba
IBAN DE59300500000001683515

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Detmold erfolgt auf Grund der für das jeweilige Verfahren geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
Weitere Hinweise zum Datenschutz einschließlich der Informationen nach Art. 13 und 14 und über Ihre sonstigen Rechte nach der Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) finden Sie hier: http://www.bezreg-detmold.nrw.de/Datenschutz

Abschrift

Genehmigter Umfang der Anlage und ihres Betriebes

Gesamtkapazität der Anlage

Lagerung:	BE 2	350 t (nicht gefährliche Abfälle)
	BE 1, 3, 4	350 t (gefährliche Abfälle)
Behandlung:	BE 2	40,0 t/d
	BE 1, 3, 4	30,9 t/d
Stromerzeugung:	BE 5	250 kVA

Bei den angegebenen Lagermengen handelt es sich jeweils um die Summe der Input- und Outputstoffe.

Einsatzstoffe (emissionsrelevant)

Tabelle 1 Input-Katalog der Aufbereitungsanlage BE 2 für Primärbatterien

AVV	Bezeichnung	Herkunft
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03) (hier nur Alkali-Mangan-Batterien)	Batterien und Akkumulatoren
16 06 05	Andere Batterien und Akkumulatoren (hier nur Zink-Kohle-Batterien und Zink-Luft-Batterien sowie Gemische aus Zink-Kohle und Alkali-Mangan-Batterien)	Batterien und Akkumulatoren
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	Metalle (einschließlich Legierungen)
19 12 03	Nichteisenmetalle	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.
19 12 12	Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen (hier nur metallhaltige Abfälle)	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.

Tabelle 2 Input-Katalog BE 1 [Automatische Gebindeentleerstation], BE 3 [Sortieranlage für Batteriegemische] und BE 4 [Vorsortierung und Automatische Batteriesortierung]

AVV	Bezeichnung	Herkunft
16 01 21 *	Gefährliche Bauteile (hier: Lithium- und Li- Ion- Batterien)	Altfahrzeuge
16 02 15 *	Aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bauteile (hier: Lithium- und Li- Ion- Batterien)	Elektrische und elektronische Geräte und deren Bauteile
16 06 01 *	Bleibatterien	Batterien und Akkumulatoren
16 06 02	Ni-Cd-Batterien	Batterien und Akkumulatoren
16 06 03	Quecksilber enthaltende Batterien	Batterien und Akkumulatoren
16 06 05	Andere Batterien und Akkumulatoren (hier NiMH-Batterien)	Batterien und Akkumulatoren
16 06 05	Andere Batterien und Akkumulatoren (hier Lithium- und Li-Ion-Batterien)	Batterien und Akkumulatoren
16 06 05	Andere Batterien und Akkumulatoren (hier Zink-Kohle- und Alkaline-Batterien)	Batterien und Akkumulatoren
20 01 33 *	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)

Abschrift

AVV	Bezeichnung	Herkunft
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)

Hinweis: Die Lithium- und Li- Ion- Batterien sind regelmäßig als nicht gefährliche Abfälle unter 16 06 05 eingestuft. Da nach Auffassung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) vieles für eine Einstufung als gefährlicher Abfall spricht, kann diese unter dem Abfallschlüssel 16 02 15* erfolgen.

Betriebszeiten

Montag bis Freitag	06:00 Uhr bis 22:00 Uhr
Samstag	06:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Emissionsbegrenzungen für Luftverunreinigungen

Das Abgas der von dieser Genehmigung erfassten Anlagenteile (BE 2) ist an den Entstehungsstellen vollständig zu erfassen, der jeweiligen Abgasreinigungsanlage zuzuführen und anschließend über die Emissionsquellen und Kamin BE 2 (Höhe 10 m) abzuleiten.

Die abgeleiteten Emissionen der im Abgas der Anlage enthaltenen luftverunreinigenden Stoffe dürfen folgende Massenkonzentrationen, nach Maßgabe der Nummern 2.4 bis 2.9 und 5.1.2 TA Luft nicht überschreiten:

BE 2: Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub: Massenkonzentration 5 mg/m³

Hinweise

Die Anlage ist folgenden Nummern des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen:

Nr. 8.11.2.1
Anlagen zur sonstigen Behandlung von gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen je Tag.

Nr. 8.11.2.4
Anlagen zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen oder mehr je Tag.

Nr. 8.12.1.1
Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr.

Nr. 8.12.2
Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr.

Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:

Abschrift

II. Anlagedaten
III Nebenbestimmungen
IV. Begründung
V. Verwaltungsgebühr
VI. Rechtsbehelfsbelehrung
VII. Hinweise
VIII. Anlagen: 1. Auflistung der Antragsunterlagen
2. Verzeichnis der Rechtsquellen

II. Antragsunterlagen

Die Recyclinganlage erhält einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Absatz 2 der 4. BImSchV nach der Ausführung aller genehmigten Änderungen den folgenden Umfang (gegliedert nach Betriebseinheiten und Emissionsquellen):

- Betriebseinheit 1 Automatische Gebindeentleerstation und Vorsortierung – Neu –

  Bestehend aus Automatischen Gebindeentleerstation mit 2 Kippstationen, Waage, Förderbänder, zwei Siebanlagen, eine Ballenpresse sowie Lagerbereichen.

- Betriebseinheit Anlage zur Behandlung von Primärbatterien – Bestand –

  Bestehend aus Zerkleinerer VAZ 220-200, Dosierbunker, Fe-Abscheider, Fördereinrichtungen mit Einhausung, Abluftbehandlungsanlage mit Aktivkohlefilter sowie Lagerbereiche.

- Betriebseinheit 3 Manuelle Sortieranlage für Batterien – Änderung –

  Bestehend aus Förderband mit Aufgabeeinheit und Siebeinrichtung, Lagerbereich.

- Betriebseinheit 4 Automatische Batteriesortierung – Neu –

  Bestehend aus Bunker / Dosierer, Förderband, Siebanlage, Röntgensortieranlage sowie Lagerbereichen.

- Betriebseinheit 5 Stromaggregat – Bestand –

  Bestehend aus Nennleistung 250 kVA, 200 kW Wirkleistung Tank, Dieselmotor, Lagertank (5.000 Liter), Schalldämmhaube.

III. Nebenbestimmungen

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gemäß § 12 Absatz 1 BImSchG festgesetzt:

A) Befristung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der wesentlich geänderten Anlage begonnen worden ist (§ 18 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG).

Abschrift

B) Auflagen der Bezirksregierung Detmold

Allgemeine Auflagen

1. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlagenteile ist der Bezirksregierung Detmold mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Inbetriebnahmetermin schriftlich anzuzeigen. Soweit die Inbetriebnahme einzelner Aggregate in größeren Zeitabständen erfolgt, sind die jeweiligen Inbetriebnahmetermine mitzuteilen.

2. Die Bezirksregierung Detmold ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach § 2 und § 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung und nach § 19 Absatz 1 und 2 der 12. BImSchV wird hingewiesen.

3. Die bestehende Sicherheitsleistung ist innerhalb von drei Monaten nach Übersendung des Genehmigungsbescheids anzupassen. Die Sicherheitsleistung ist zugunsten der Bezirksregierung Detmold auf eine Höhe von

   227.550,00 €

   (In Worten: Zweihundert siebenundzwanzigtausend fünfhundertfünfzig Euro)

   zu erhöhen. Die bestehende Sicherheitsleistung kann auf den genannten Betrag erhöht werden.

   Die Sicherheitsleistung kann durch die in § 232 BGB vorgesehenen Formen erbracht werden sowie durch andere Sicherungsmittel, die geeignet sind, den angestrebten Sicherungszweck zu erfüllen. Den angestrebten Sicherungszweck erfüllt in erster Linie eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft, aber auch die Bestellung dinglicher Sicherheiten (Hypothek, Grundschuld), die Hinterlegung von Geld oder eine entsprechende Versicherung.

Luftreinhaltung

1. Für die von dieser Genehmigung erfasste Anlage BE 2 mit der Quelle E2 ist weiterhin von einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle ermitteln zu lassen, ob die in Abschnitt I – Tenor – dieses Bescheides festgelegten Emissionsbegrenzungen im gereinigten Abgas der Anlagen an der Emissionsquelle eingehalten werden. Der bisherige Messrhythmus kann fortgeführt werden, nach Ablauf von jeweils drei Jahren seit dem Zeitpunkt der erstmaligen Emissionsmessung (Messung nach Inbetriebnahme) ist die Ermittlung der Emissionen im gereinigten Abgas der Anlagen entsprechend den vorstehenden Bestimmungen zu wiederholen.

2. Für die Ermittlung der Emissionen sind Messplätze und Probenahmestellen entsprechend Nr. 5.3 TA Luft und der DIN EN 15259:2008-01 vorzuhalten. Besonders ist zu beachten, dass vor den Messquerschnitten die Längen der Einlaufstrecken und nach den Messquerschnitten die Längen der Auslaufstrecken der DIN EN 15259:2008-01 entsprechen.

Abschrift

Es wird empfohlen, die Errichtung der Messplätze und Probenahmestellen mit dem für die Ermittlung vorgesehenen Messinstitut abzustimmen.

3. Die Ermittlung ist unter Beachtung der Regelungen der Nr. 5.3.2 TA Luft durchzuführen, insbesondere unter Beachtung der Nr. 5.3.2.2 TA Luft vorgeschriebenen Zahl der halbstündigen Einzelwerte und der dort genannten Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können, sowie unter Beachtung der in Nr. 5.3.2.2 bis 5.3.2.3 TA Luft genannten Messverfahren und Messvorschriften.

4. Mit der Ermittlung darf keine Stelle beauftragt werden, die in derselben Sache bei der Planung oder Errichtung bereits beratend tätig geworden ist.

5. Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messbericht erstellen zu lassen. Der Messbericht soll den Vorgaben der Anlage 2 der gemäß Runderlass „Ermittlungen der Emissionen und Immissionen von luftverunreinigenden Stoffen, Geräuschen und Erschütterungen sowie Prüfung technischer Geräte und Einrichtungen“ vom 20.05.2003 (MBI. NRW. S. 924 / SMBI. NRW. 7130) und DIN EN 15259:2008-01 entsprechen und Angaben über die Messplanung, das Ergebnis der Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten.

6. Durch eine entsprechende Beauftragung des Messinstitutes ist sicherzustellen, dass eine Ausfertigung des Messberichtes der Bezirksregierung Detmold unmittelbar und innerhalb von 6 Wochen nach Durchführung der Messung übersandt wird.

7. Die Behandlung der zugelassenen Abfälle gemäß Inputkatalog für die Zerkleinerung von Primärbatterien (BE 2) dürfen nur unter Einsatz der Ablufterfassung und -behandlung betrieben werden.

   Treten Störungen an der Ablufterfassung oder -behandlung auf, die emissions- bzw. arbeitsschutzrelevant sind, sind alle an diese Anlagen angeschlossenen Anlagenteile unverzüglich außer Betrieb zu nehmen und die Bezirksregierung Detmold ist zu informieren. Die Tätigkeiten dürfen erst wiederaufgenommen werden, wenn nachgewiesen ist, dass die Ablufterfassung und -behandlung funktionstüchtig ist.

8. Für die regelmäßige Überwachung der Funktionsfähigkeit der Abgasreinigungseinrichtung der BE 2 (Filteranlage und Aktivkohlefilter) ist eine jährliche fachkundige Wartung durchzuführen. Die Wartungstermine sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Lärm

1. Die Hallentore und sonstige Eingänge sind, abgesehen von Beladevorgänge und Entladevorgänge, stets geschlossen zu halten.

Abfallrecht

1. Auf dem Betriebsgelände der Relux Rohstoffe GmbH & Co. KG dürfen nur Abfälle der Relux Rohstoffe GmbH & Co. KG zwischengelagert werden.

Abschrift

2. Die Lagerung von Material darf nur in den nach den Antragsunterlagen vorgesehenen Lagerflächen stattfinden (siehe Lagerflächenplan). Im Büro der Betriebshalle ist ein Lagerflächenplan vorzuhalten, welcher jederzeit für alle Mitarbeiter einsehbar sein muss. Darüber hinaus sind an den Wänden der Betriebshalle Tafeln mit Kennzeichnung des Lagermateriales anzubringen.

3. Vorhandene Fehlwürfe und Störstoffe sind vor der Behandlung auszusortieren, in separaten, gekennzeichneten Bereichen zwischenzulagern und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

4. Vor der Aufgabe in den Dosierbunker ist jeder Behälter (z. B. jeder BigBag) mit angelieferten Batterien optisch zu kontrollieren. Fehlwürfe und Störstoffe sind vor der Behandlung (Schredder) auszusortieren. Ein Nachweis der Prüfung ist unter Angabe der Prüftechnik in das Betriebstagebuch einzutragen. Art und Menge des Fehlwurfes/Störstoffes sind im Rahmen der Entsorgung zu dokumentieren.

5. Batterien, die in der Behandlungsanlage für Batterien (BE 2) behandelt werden müssen eine Sortenreinheit von mindestens 98 % aufweisen. Die besonderen Gefahren beim Behandeln und Transportieren von Lithiumbatterien sind zu beachten.

Wasser

1. Eventuell austretende wassergefährdende Flüssigkeiten sind unverzüglich durch geeignete Maßnahmen zu beseitigen. Zur Aufnahme dieser Flüssigkeit ist ein geeignetes Bindemittel in ausreichender Menge vorzuhalten. Verunreinigtes Bindemittel ist zu verwerten bzw. entsprechend den geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen zu beseitigen.

2. Sie sind verpflichtet der zuständigen Wasserbehörde nach § 122 Absatz 3 LWG alle vom normalen Betrieb abweichenden Betriebszustände, bei denen negative Auswirkungen auf ein oberirdisches Gewässer, den Boden, das Grundwasser oder die Kanalisation nicht auszuschließen sind (z.B. Betriebsstörungen und Unfälle), unverzüglich und auf dem schnellsten Wege anzuzeigen.

   Zeitpunkt, Ort, Art, Umfang, Ursache, Auswirkungen und die voraussichtliche Dauer der Störung sowie die durchgeführten oder beabsichtigten Maßnahmen sind in der jeweiligen Anzeige bzw. Meldung so genau wie möglich anzugeben. Anzeigepflichtig ist, wer die Anlage betreibt, instand hält, instand setzt, reinigt oder prüft. Diese Meldung kann unter der Telefon-Nr. 05231/ 71-0 bei der Bezirksregierung Detmold erfolgen.

3. Die Behandlung und die Lagerung der Altbatterien in der Behandlungsanlage dürfen nur an Standorten mit undurchlässigen Oberflächen und geeigneter, wetterbeständiger Abdeckung oder in geeigneten Behältern erfolgen; dies gilt auch für eine nur vorübergehende Lagerung (gemäß § 3 Absatz 2 der Verordnung zur Durchführung des Batteriengesetzes – BattGDV). Dies gilt des Weiteren auch für die Lagerung von gefährlichen Abfällen nach der Abfallverzeichnisordnung (AVV).

4. Dem Abwasser sind alle Stoffe fernzuhalten, die geeignet sind, trotz Passage der Sedimentationsanlage und Retentionsbodenfilters die Abwasseranlagen in ihrer Funktion einzuschränken oder die Biozinöse des angeschlossenen Vorfluters nachhaltig zu schädigen.

Abschrift

Dies gilt insbesondere für eine Belastung des Niederschlagswassers, die von nicht regelmäßig beseitigten Verunreinigungen der Fahrflächen oder von austretenden Flüssigkeiten aus undichten Behältnissen stammen.

5. Die Anlage befindet sich nicht im festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Beim Umgang mit aus gewässerökologischer Hinsicht bedenklichen Stoffen, ist wegen der evtl. trotzdem bestehenden Hochwassergefährdung noch ein Freibord von 50 cm auf den Wasserspiegel HW100 (50,40 m ü. NHN) aufzurechnen, so dass die einzuhaltende Schutzhöhe 50,90 m ü. NHN beträgt. Unterhalb dieser Höhe dürfen bei vorgenannter Hochwassergefahr keine für das Hochwasser zugängliche, bedenkliche Stoffe, gelagert werden.

Arbeitsschutz

1. Sicherheitseinrichtungen, Flucht- und Rettungswegen, Gefahrstellen oder Gefahrbereiche sind zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung ist gem. den Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) A1.3 "Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz" durchzuführen.

IV. Begründung

Mit Antrag vom 30.11.2019 hat die Relux GmbH & Co. KG die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum geänderten Betrieb der Recycling-Anlage beantragt.

Dieses Vorhaben ist nach § 16 BImSchG in Verbindung mit § 1 und § 2 der 4. BImSchV und den Nummern 8.11.2.1, 8.11.2.4, 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig.

Für die Entscheidung über den Antrag ist nach § 2 in Verbindung mit Anhang I der ZustVU NRW die Bezirksregierung Detmold zuständig.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Vorschriften des § 10 BImSchG, der 9. BImSchV und des UVPG durchgeführt.

UVP-Pflicht

Die Anlage unterliegt nicht der UVP-Pflicht.

Verfahrensart

Von der ansonsten aufgrund der Nennung der Anlage in Nr. 8.11.2.1 und Nr. 8.12.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 der 4. BImSchV nach § 10 Absatz 3 BImSchG vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der zugehörigen Unterlagen wurde antragsgemäß nach § 16 Absatz 2 BImSchG abgesehen, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf für Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter nicht zu besorgen sind. Die Änderung, die die Nummern 8.11.2.1 und 8.12.1.1 betrifft, beinhaltet eine Automatisierung der vorhandenen Behandlung und eine Änderung der Lagerorte innerhalb der

Abschrift

Anlage, bei unveränderter Lagermenge. Diese Änderungen sind hinsichtlich der Art und des Umfangs in ihren Auswirkungen auf die Umwelt geringfügig.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren den zu beteiligenden Fachbehörden, und zwar der Stadtverwaltung Bad Oeynhausen, zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet.

Die Anforderungen des Immissionsschutzes, der AwSV, der Wasserwirtschaft und des Arbeitsschutzes hat die Bezirksregierung Detmold in eigener Zuständigkeit geprüft.

Die beteiligenden Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft, keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben sowie Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, unter deren Voraussetzung sie die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens befürworten.

Bauplanungsrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen

Das Betriebsgrundstück, auf dem das Vorhaben geplant ist, liegt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils der Stadt Bad Oeynhausen. Es ist im Flächennutzungsplan als gewerbliche Baufläche dargestellt. Das Vorhaben liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, ist deshalb bauplanungsrechtlich nach § 34 BauGB zu beurteilen und erfüllt die Voraussetzungen hierfür. Die Stadt Bad Oeynhausen hat das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Absatz 1 BauGB erteilt.

Genehmigungsvoraussetzungen des technischen Umweltschutzrechts

Hinsichtlich der durch das Vorhaben zu erfüllenden Genehmigungsvoraussetzungen des Immissionsschutzrechts und des übrigen technischen Umweltrechts wurden die insbesondere Anforderungen der TA Luft geprüft.

Ausgangszustandsbericht

In der Anlage werden keine relevanten gefährlichen Stoffe im Sinne des § 3 Absatz 9 und Abs. 10 BImSchG bzw. der CLP-Verordnung verwendet, erzeugt oder freigesetzt. Ein Ausgangszustandsbericht nach § 10 Absatz 1a BImSchG ist daher nicht erforderlich.

Die im Außenbereich aufgestellten Sicherheitscontainer für die Lagerung von Batteriegemischen (Hochenergiebatterien) und beschädigten Lithiumbatterien wurden bereits nach § 15 BImSchG, Aktenzeichen A15.1-700.0083/19 vom 07.11.2019 angezeigt und werden nun von der Genehmigung erfasst.

Die abschließende Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG vorliegen, wenn die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung und die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen erfüllt werden. Die beantragte Genehmigung ist somit unter den genannten Maßgaben zu erteilen.

Abschrift

V. Verwaltungsgebühr

Die mit diesem Bescheid erteilte Genehmigung ist aufgrund § 13 Absatz 1 Nr. 1 und § 14 Absatz 1 GebG NRW gebührenpflichtig.

Für die Festsetzung der Verwaltungsgebühr werden die im Antrag genannten voraussichtlich entstehenden Errichtungskosten in Höhe von 700.000,00 Euro zugrunde gelegt. Nach § 1 Absatz 1 der AVwGebO NRW in Verbindung mit der Tarifstelle 15a 1.1 des Allgemeinen Gebührentarifs der AVwGebO NRW wird die Verwaltungsgebühr für die mit diesem Bescheid erteilte Genehmigung auf 3.350,00 Euro festgesetzt.

Der von Ihnen zu erstattenden Betrag in Höhe von

3.350,00 €

(In Worten: Dreitausenddreihundertfünfzig Euro)

ist gemäß § 17 GebG NRW entsprechend der anliegenden Rechnung innerhalb der darin genannten Frist zu überweisen.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden (Postanschrift: Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts (poststelle@vg-minden.nrw.de) erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Im Auftrag

(MN)

Abschrift

VII. Hinweise

A) Allgemeine Hinweise

1. Die Genehmigung erlischt nach § 18 Absatz 1 Nr. 2 BImSchG unabhängig von der in Abschnitt III. A) dieses Genehmigungsbescheides festgelegten Befristung, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

   Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird § 18 Absatz 3 BImSchG. Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen.

2. Es wird darauf hingewiesen, dass neben den Bestimmungen dieses Genehmigungsbescheides diejenigen folgender vorausgegangener Bescheide zu beachten sind, sofern diese nicht durch den aktuellen Genehmigungsbescheid geändert oder ersetzt worden sind.

   Die Anlage ist zuletzt durch Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Detmold vom 19.09.2019, Aktenzeichen 700-52.0023/19/8.11.2.1erfasst worden.

B) Immissionsschutzrechtliche Hinweise

1. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Absatz 1 BImSchG, sofern nicht eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der zuständigen Behörde (der Bezirksregierung Detmold) mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre oder Kultur- bzw. sonstige Sachgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 2 BImSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.

2. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Absatz 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde (der Bezirksregierung Detmold) unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Absatz 3 des BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

3. Der Betreiber hat gemäß § 5 Absatz 3 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

Abschrift

C) Arbeitsschutzrechtliche Hinweise

1. Bis zur Inbetriebnahme sind die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen, arbeitsplatz- und gefährdungsbezogen (z. B. Lärm, Gefahrstoffe, Brand- und Explosionsschutz, Bewegungsfläche am Arbeitsplatz, usw.), zu ermitteln und die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes vorzusehen und zu dokumentieren. Erforderliche Prüf- und Betriebsvorschriften sind festzulegen bzw. zu erstellen.

   Die Gefährdungsbeurteilung ist bezogen auf den Antragsgegenstand zu erweitern (§ 5, § 6 Arbeitsschutzgesetz -ArbSchG, § 3 Arbeitsstättenverordnung –ArbStättV, § 3 Betriebssicherheitsverordnung –BetrSichV, und § 7, § 8 Gefahrstoffverordnung –GefStoffV).

2. Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass vorhandene Schutzeinrichtungen und zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstungen verwendet werden, dass erforderliche Schutz- oder Sicherheitseinrichtungen funktionsfähig sind und nicht auf einfache Weise manipuliert oder umgangen werden. Der Arbeitgeber hat ferner durch geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, dass Beschäftigte bei der Verwendung der Arbeitsmittel die nach § 12 erhaltenen Informationen sowie Kennzeichnungen und Gefahrenhinweise beachten (§ 6 Absatz2 BetrSichV).

3. Gemäß § 12 Absatz 1 Nr. 4 Strahlenschutzgesetz bedarf es einer Genehmigung, wer eine Röntgeneinrichtung betreibt; ausgenommen sind Röntgeneinrichtungen, für deren Betrieb, auch unter Berücksichtigung der Genehmigungsbedürftigkeit nach § 19 Absatz 2, eine Anzeige nach § 19 Absatz 1 ausreichend ist. Die ggf. erforderliche Genehmigung nach dem Strahlenschutzgesetz für die Röntgensortieranlage ist separat bei der Bezirksregierung Detmold (Dezernat 55.4, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold) zu beantragen.

C) Abfallrechtliche Hinweise

Tabelle 3 Output-Katalog der Sortieranlage BE 3

AVV	Bezeichnung	Herkunft
16 01 21 *	Gefährliche Bauteile (hier Lithium- und Li-Ion-Batterien)	Altfahrzeuge
16 02 15 *	Aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bauteile (hier Lithium- und Li-Ion-Batterien)	Elektrischen und elektronischen Geräte und deren Bauteile
16 06 01 *	Bleibatterien	Batterien und Akkumulatoren
16 06 02 *	Ni-Cd-Batterien	Batterien und Akkumulatoren
16 06 03 *	Quecksilber enthaltende Batterien	Batterien und Akkumulatoren
16 06 05	Andere Batterien und Akkumulatoren (hier NiMH-Batterien)	Batterien und Akkumulatoren
16 06 05	Andere Batterien und Akkumulatoren (hier Lithium- und Li-Ion-Batterien	Batterien und Akkumulatoren
16 06 05	Andere Batterien und Akkumulatoren (hier Zink-Kohle- und Alkaline-Batterien)	Batterien und Akkumulatoren
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
15 01 06	Gemischte Verpackungen	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
15 01 10 *	Verpackungen die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)

Abschrift

Tabelle 4 Output-Katalog der Aufbereitungsanlage BE 2

AVV	Bezeichnung	Herkunft
06 04 04 *	Quecksilberhaltige Abfälle (hier Filterkassetten aus Filteranlage, Filterstaub und Aktivkohle, quecksilberhaltig)	Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen
16 06 05	Andere Batterien und Akkumulatoren	Batterien und Akkumulatoren
19 10 01	Eisen und Stahlabfälle	Abfälle aus dem Shreddern von metallhaltigen Abfällen
19 10 05 *	Andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten (hier Batterienfeinanteil [Schwarzmasse], zink- und manganhaltig)	Abfälle aus dem Shreddern von metallhaltigen Abfällen
19 10 06	Andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen	Abfälle aus dem Shreddern von metallhaltigen Abfällen
19 12 02	Eisenmetalle	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.
19 12 03	Nichteisenmetalle	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.
19 12 12	Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen (hier metallhaltige Gemische nach Separierung von eisenhaltigen Bestandteile)	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.

Abschrift

VIII. Anlagen

Anlage 1 Antragsunterlagen

Die in dieser Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung oder durch die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen etwas Anderes vorgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit dem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörden aufzubewahren.

Tabelle 5

Nummer	Inhalt	Seiten
0	Deckblatt, Inhaltsverzeichnis	3
1	Antragsformular Zuordnung zur 4. BImSchV, Kurzbeschreibung und anderes	19
2	Lagepläne und Bedarf an Grund und Boden	13
3	Angaben zum Betrieb Beschreibung, Gliederung der Anlage in Betriebseinheiten, einschließlich Plan, Maschinenaufstellungsplan, Lagerflächenplan, Technische Daten (Formular 3), Verfahrensfließbilder	33
3	Technische Angaben Maschinen	90
4	Angaben zu Emissionen - Beschreibung Emissionsverhältnisse - Betriebsablauf und Emissionen - Quellenverzeichnis der gesamten Anlagen - Abluftplan	11
5	Angaben zur Anlagensicherheit	2
6	Angaben zur Wasserwirtschaft	2
7	Angaben zu Abfällen	24
8	Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	46
9	Angaben zum Arbeitsschutz, Maßnahmen zum Arbeitsschutz, Feuerwehrplan	1

Abschrift

Anlage 2 Verzeichnis der Rechtsquellen

Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der zu beachtenden und diesem Genehmigungsbescheid zu Grunde liegenden Gesetze, Verordnungen, Verwaltungs- und sonstigen Vorschriften in der jeweils zurzeit geltenden Fassung:

BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771, 2773).
UmweltHG	Gesetz über die Umwelthaftung (UmweltHG) vom 10.12.1990 (BGBl. I S. 2634).
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370).
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440).
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 08.12.2017 (BGBl. I S. 3882).
VVGen.Verf.	Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG - Gemeinsamer Runderlass vom 21.11.75 (MBl. NW. S. 2216/SMBl. NW. 7130).
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutzes (ZustVU) vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662, ber. 2007 S. 155 / SGV. NRW. 282) zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.12.2010 (GV. NRW. S. 700).
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602).
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23.08.1999, zuletzt geändert am 13.06.2006 (GV. NRW. 2006 S. 250).
AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.08.1980 (GV.NRW. S. 924/SGV.NRW. 2011), zuletzt geändert am 22.07.2003 (GV.NRW. S. 428).
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634, FNA 213-1).

Abschrift

BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO 2016 NRW) vom 15.12.2016, Stand 21.12.2017 (GV. NRW. S. 1005).
BauPrüfV	Verordnung über bautechnische Prüfungen – BauPrüfVO - vom 6. Dezember 1995 (GV. NRW. S. 1241), Stand 25.9.2001 (GV. NRW. S. 723 / SGV. NRW. 232).
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft -) vom 24.07.2002 (GMBl. S. 511).
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26.08.98 (GMBl. Nr. 26/1998, S. 503).
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung) vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777).
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.1996 (BGBl. I S. 1476).
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstätten-Verordnung - ArbStättV -) vom 20.03.75 (BGBl. I S. 729), Stand: 27.09.2002 (BGBl. I S. 3815).
ElektroG	Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten. Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG vom 16.03.2005 (BGBl. I. S. 762 / FNA-Nr. 2129-43), Stand 03.05.2013 (BGBl. I S. 212, 2461110).
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoff-Verordnung - GefStoffV) vom 15.11. 1999 (BGBl. I S. 2233), Stand 27. 09. 2002 (BGBl. I S. 3812).
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)) vom 18.04.2017 (BGBl. S. 905 / FNA 753-13-6).
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz -(WHG) 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), Stand 24.02.2012 (BGBl. I S. 212, 249).
LWG	Bekanntmachung der Neufassung des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) vom 25.06.95 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), Stand: 29.4.2003 (GV. NRW. S. 254)

Abschrift

KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen - Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG - vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212).
AVV	Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses (AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379)
VermKatG NW	Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 30.05.90 (SGV NRW 7134).

Abschrift

Im Auftrag

(MN)